



Vorlage zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Beschlussentwurf über die Änderung der ASV-RL: Aktualisierung der ASV-RL

Datum	10.12.2025
Stellungnahme von	Bundesärztekammer

Bitte übermitteln Sie dem G-BA Ihre Stellungnahme unter Nutzung dieser Vorlage im Word-Format ausschließlich per E-Mail. Insbesondere aus Gründen der Datensparsamkeit bitten wir Sie, auf die Übermittlung weiterer Unterlagen möglichst zu verzichten bzw. diese bei Bedarf mittels eines Links zur Verfügung zu stellen.

Vielen Dank!

Stellungnahme zu allgemeinen Aspekten

Allgemeine Anmerkung
Die Bundesärztekammer begrüßt, dass in dem vorgelegten Beschlussentwurf die Änderungen der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) vom 03.07.2025 (Überführung von Zusatz-Weiterbildungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendmedizin in Schwerpunkte des Gebietes) übernommen wurden. Hierbei ist zu beachten, dass die Änderungen der MWBO von den Landesärztekammern in die jeweiligen Weiterbildungsordnungen übernommen werden müssen, um Rechtsverbindlichkeit zu erlangen. Die Umsetzung erfolgt erfahrungsgemäß sukzessive und zu unterschiedlichen Zeitpunkten in den einzelnen (Landes-)Ärztekammern.

Stellungnahme zu spezifischen Aspekten

Konkrete Zuordnung: z. B. Paragraph bzw. Nummer	Stellungnahme mit Begründung sowie Änderungsvorschläge (Falls Literaturstellen zitiert werden, bitten wir Sie diese eindeutig zu benennen.)
§ 4a Nummer 6 Kurative Mammographie a) Anforderungen an die fachliche Befähigung/ Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik der Mamma	<u>Stellungnahme mit Begründung:</u> KBV und GKV-SV fordern neben dem Facharzt für Radiologie alternativ den Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der „Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik der Mamma“. Die DKG dagegen fordert alternativ nur den Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Die Zusatz-Weiterbildung „Röntgendiagnostik -fachgebunden- der Mamma“ wurde im Rahmen der letzten Novellierung der MWBO gestrichen und ist in der MWBO 2018 nicht mehr abgebildet. Auf diesen Umstand weisen auch KBV und GKV-SV in den Tragenden Gründen hin, begründen die Aufrechterhaltung der Forderung nach dieser Qualifikation aber damit, dass möglichen Anpassungen der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) der KBV nicht vorgegriffen werden soll. Dieses Vorgehen irritiert insofern, als es im Widerspruch zur Aktualisierung der Weiterbildungsbezeichnungen im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin steht (vgl. Allgemeine Anmerkung), die im vorliegenden Beschlussentwurf umgesetzt werden soll. Grundsätzlich erscheint eine Orientierung an der jeweils aktuellen Fassung der MWBO sinnvoll – und somit ein Verzicht auf veraltete Bezeichnungen. Hinzu kommt, dass der Vorschlag von GKV-SV und KBV auch aus fachlich-inhaltlicher Perspektive betrachtet werden muss: In der MWBO 2003 existierte die Zusatz-Weiterbildung „Röntgendiagnostik -fachgebunden-“, die in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener Röntgendiagnostik u. a. der Mamma umfasste. Für die organspezifische Qualifikation „Röntgendiagnostik Mamma“ mussten 12 Monate Tätigkeit bei einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie oder für Röntgendiagnostik -fachgebunden- nachgewiesen werden, die auch während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden konnten. Bei dieser Zusatz-Weiterbildung sah die MWBO weder mammographiespezifische Inhalte noch Richtzahlen, etwa in Bezug auf die Zahl nachzuweisender durchgeführter Mammographien, vor. Eine orientierende Recherche in den „alten“ Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern hat – sofern diese noch verfügbar waren – ein heterogenes Bild ergeben: Teils wurden hier Richtzahlen (meist 500) und/oder weitere Inhalte festgelegt, teils wurde darauf verzichtet. KBV und GKV-SV geben in den Tragenden Gründen an, dass die Zusatz-Weiterbildung noch in einzelnen „regionalen Weiterbildungsordnungen“ existiere. Es ist richtig, dass der Erwerb der Bezeichnung „Röntgendiagnostik -fachgebunden- der Mamma“ noch in einzelnen

	Kammerbereichen im Rahmen von Übergangsbestimmungen möglich ist. Für diejenigen Frauenärztinnen und Frauenärzte aber, die ihre Weiterbildung nach „neuer“ Weiterbildungsordnung auf Basis der MWBO 2018 absolvieren, ist die geforderte Qualifikation nicht mehr erwerbbar. Ihnen wäre der Zugang zur ASV somit verwehrt. Gleichzeitig sind noch zahlreiche Inhaber der Qualifikation in der Versorgung tätig. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach der Zusatz-Weiterbildung „Röntgendiagnostik -fachgebunden-“ problematisch, weil sie jüngeren Fachärztinnen und Fachärzten für Gynäkologie und Geburtshilfe den Zugang zur ASV verunmöglichen würde. Zudem ist die kurative Mammographie in der MWBO im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe nicht als Weiterbildungsinhalt abgebildet. Mutmaßlich aus diesem Grund oder ggf. in Angleichung an die aktuelle QSV „Kurative Mammographie“ fordert der Beschlussentwurf zusätzlich zur Facharztqualifikation Radiologie bzw. Frauenheilkunde und Geburtshilfe den Nachweis weiterer Anforderungen (Palpation und Inspektion der Mammæ unter Anleitung bei mind. 500 Patientinnen, selbständige Befundung der Mammographien unter Anleitung in mind. 500 Fällen, persönliche Einstellung des Strahlengangs bei mind. 100 Patientinnen). Im Gegensatz zu dem heterogenen Bild in Bezug auf die Richtzahlen der Zusatz-Weiterbildung „Röntgendiagnostik -fachgebunden- der Mamma“ (s. o.) sind somit bundesweit einheitliche konkrete Mindestfallzahlen vorgesehen. Dies ist insbesondere als ergänzende Vorgabe für die Facharztbezeichnung Frauenheilkunde und Geburtshilfe von Relevanz. In der Zusammenschau der beschriebenen Aspekte tendiert die Bundesärztekammer daher dazu, für den Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe auf die Anforderung der Zusatz-Weiterbildung „Röntgendiagnostik -fachgebunden- der Mamma“ für die Teilnahme an der ASV zu verzichten. Änderungsvorschlag: Übernahme Vorschlag DKG
§ 4a Nummer 6 Kurative Mammographie a) Anforderungen an die fachliche Befähigung/ Fallsammlung	<u>Stellungnahme mit Begründung:</u> Der GKV-SV fordert – zusätzlich zu den konsentierten Nachweisen von Richtzahlen zu Palpation/Inspektion, selbstständiger Befundung von Mammographien und persönlicher Einstellung des Strahlengangs – die erfolgreiche Teilnahme an der Beurteilung von Mammographieaufnahmen einer umfangreichen Fallsammlung bei einer Kassenärztlichen Vereinigung (analog QSV „Kurative Mammographie“) oder alternativ eine hinsichtlich der Organisation und Abnahme nicht näher definierte „erfolgreiche Teilnahme an der Beurteilung von Mammographieaufnahmen einer Fallsammlung“. Diese zusätzliche Vorgabe erscheint problematisch, da die KV die Prüfung mutmaßlich nur für Vertragsärzte übernehmen kann und sich für alle anderen Ärzte (insbesondere aus dem Krankenhaus) die Frage stellt, wer die Fallsammlung bereitstellen sowie deren Beurteilung überwachen und bewerten soll.

	Das offenbar hinter dieser Forderung stehende Anliegen, die Beurteilungsroutine von Mammographieaufnahmen zu fördern, ist auf diese Weise nicht praktikabel umsetzbar und würde letztlich ein bürokratisches Hemmnis für die Teilnahme an der ASV darstellen. Daher wird die Position des GKV-SV an dieser Stelle nicht unterstützt.
	Änderungsvorschlag: Übernahme Vorschlag DKG und KBV